

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

18. Dezember 2017

Kontaktstelle:
Abteilung Gemeinden
Tel. 031 633 77 82
gem.agr@jgk.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Kirchgemeinden

Information

Kontenplan HRM2 für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 führen alle Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden (nachfolgend "Kirchgemeinden") das Rechnungslegungsmodell HRM2 ein (Art. T2-1 Abs. 2 GV¹). Sie erstellen erstmals das Budget 2019 nach diesen Bestimmungen.



Zu den Umstellungsarbeiten auf HRM2 gehört unter anderem die Umschlüsselung des Kontenplans. Diese Arbeit muss bereits im Jahr 2018 vorgenommen werden, damit das Budget 2019 nach HRM2 erstellt und beschlossen werden kann.

2. Totalrevision Landeskirchengesetz

Die Totalrevision des Landeskirchengesetzes (LKG) und die damit verbundene Revision des Kirchensteuergesetzes (KStG) befinden sich zurzeit in der Beratung im Grossen Rat (2. Lesung im März 2018). Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Die folgenden Bestimmungen sind Bestandteil der Gesetzesrevision. Deren Umsetzung verlangt neue, zusätzliche Auswertungen aus der Buchhaltung der Kirchgemeinden. Sie sind deshalb für die Erstellung des Kontenplans nach HRM2 bereits von Bedeutung:

- Die Gesamtheit der Kirchgemeinden muss alljährlich den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung (Kirchensteuern juristische Personen) erbringen.
- Die Landeskirchen müssen alle 6 Jahre dem Kanton einen Bericht über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vorlegen.

2.1. Negative Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen

Ab dem Jahr 2020 dürfen die Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen nicht mehr für kulturelle Zwecke verwendet werden (negative Zweckbindung). Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) leistet den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung für die Gesamtheit der Kirchgemeinden im jährlichen Bericht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden.

Der Nachweis basiert auf der Summe der Ausgaben für kulturelle Zwecke sowie der Kirchensteuererträge aller Kirchgemeinden der Landeskirchen.

¹ Gemeindeverordnung (BSG 170.111)

2.2. Leistungen der Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Landeskirchen erhalten für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse Beiträge des Kantons (Art. 31 LKG). Über die Verwendung dieser Kantonsbeiträge legen die Landeskirchen dem Regierungsrat alle 6 Jahre einen Bericht vor (Art. 34 LKG).

3. Erhebung der Daten bei den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

Der Nachweis gemäss Ziff. 2.1 und der Bericht gemäss Ziff. 2.2 basieren auf den Daten der Kirchgemeinden.

3.1. Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung der Kirchsteuern juristischer Personen

Die Kirchgemeinden melden dem AGR die Summe der Ausgaben für kultische Zwecke und der Kirchensteuererträge der natürlichen Personen und der juristischen Personen jährlich mit der Bescheinigung zur Jahresrechnung (Art. 46a FHDV²).

3.2. Bericht über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 31 Abs. 2 LKG)

Der Bericht der Landeskirchen muss die Leistungen der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden, der Landeskirchen und ihren regionalen Einheiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse transparent nachweisen und aufzeigen, wie die Kantonsbeiträge an diese Leistungen von den Landeskirchen verwendet worden sind. Für die Erhebung der relevanten Zahlen bei den Kirchgemeinden sind die Landeskirchen zuständig.

4. Kontierung

Damit die finanziellen Leistungen der Kirchgemeinden auf einfache Weise und vergleichbar erhoben werden können, müssen sie nach einer einheitlichen inhaltlichen Struktur erfasst werden.

Eine Arbeitsgruppe des Kirchgemeindevorstandes des Kantons Bern hat zusammen mit den vier Test-Kirchgemeinden HRM2 eine Kontierungsanleitung für die Kontierung der Leistungen der Kirchgemeinden erarbeitet. Die Kontierungsanleitung enthält die nachfolgenden Leistungskategorien und ergänzt diese mit Detailangaben zu den einzelnen Leistungsbereichen:

Kategorie 1	Kultus
Kategorie 2	Bildung
Kategorie 3	Soziales
Kategorie 4	Kultur
Kategorie 5	<i>frei (nicht bebuchen, da „Reserve“-Kategorie)</i>
Kategorie 6	<i>frei (nicht bebuchen, da „Reserve“-Kategorie)</i>
Kategorie 7	Infrastruktur
Kategorie 8	Organisation
Kategorie 9	Finanzen und Steuern

Die Kontierungsanleitung zeigt die möglichen Kontierungsvarianten für die finanziellen Leistungen auf:

Variante 1:	Gliederung nach Kostenträger oder manuelle Auswertung in Tabellenform
Variante 2:	Gliederung nach Unterkontonummer
Variante 3:	Gliederung nach Funktion

Angesichts der bezüglich Grösse und Organisation sehr unterschiedlichen Kirchgemeinden im Kanton Bern wird bewusst auf eine verbindliche Vorgabe für die Kontierung verzichtet. Jede Kirchgemeinde kann das für sie geeignete Modell zur Aufteilung der Aufwendungen nach den einzelnen Leistungskategorien wählen.

Die generellen Kontierungsvorgaben gemäss Anhang 1 bis 4 FHDV sind dabei jedoch einzuhalten.

² Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)

Beispiele:

Variante 1 Kostenträger			
Geschäftsfall	Konto	Zuweisung	Auswertung
Blumendekoration für Konfirmation	3500.3101.xx	Code 1 für Kostenträger 1	Direkte Auswertung Kostenträger aus FIBU oder manueller Eintrag in Excel-Liste
Honorar externer Fachreferent für Mitwirkung am Seniorennachmittag	3500.3132.xx	Code 3 für Kostenträger 3	

Variante 2 Unterkontonummer			
Geschäftsfall	Konto	Zuweisung	Auswertung
Blumendekoration für Konfirmation	3500.3101.10	Unterkontonummer .10	Auswertung nach Unterkontonummer
Honorar externer Fachreferent für Mitwirkung am Seniorennachmittag	3500.3132.30	Unterkontonummer .30	

Variante 3 Funktion			
Geschäftsfall	Konto	Zuweisung	Auswertung
Blumendekoration für Konfirmation	3510.3101.xx	Funktion 3510	Auswertung nach Funktionen
Honorar externer Fachreferent für Mitwirkung am Seniorennachmittag	3530.3132.xx	Funktion 3530	

5. Kontenplan HRM2

Die Datenerhebung für den Nachweis der negativen Zweckbindung und den Bericht gemäss Ziff. 3.2 wird erst ab dem Rechnungsjahr 2020 wirksam. Wir empfehlen den Kirchgemeinden, bei der Erarbeitung des HRM2-Kontenplans die Leistungskategorien bereits zu berücksichtigen und die Kontenstruktur entsprechend einzurichten. Mehrmalige Anpassungsarbeiten am Kontenplan können damit vermieden werden.

Auskünfte und ergänzende Informationen

Für Auskünfte stehen Ihnen die nachfolgenden Personen und Stellen gerne zur Verfügung.

- **Fragen zu den einzelnen Leistungskategorien (Kontierungsanleitung):**
Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten, Martin Koelbing, Tel. 031 633 47 17,
Mail: info.bka@jgk.be.ch
oder
Der Kirchgemeindeverband des Kantons Bern, Hansruedi Spichiger, Tel. 079 667 77 53,
Mail: kg-verband-bern@bluewin.ch
- **Fragen zur Umschlüsselung Kontenplan HRM1-HRM2:**
Die zuständige Finanzinspektorin oder der zuständige Finanzinspektor der jeweiligen Kirchgemeinde (siehe www.be.ch/gemeinden/Sachbearbeitersuche).

Weitere Informationen sind im Internet aufgeschaltet:

- Kirchgemeindeverband des Kantons Bern: www.kirchgemeindeverband-bern.ch
- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: www.be.ch/hrm2

*Amt für Gemeinden und Raumordnung
Fachbereich Gemeindefinanzen*

Beilage: Kontierungsanleitung

Leistungen der Kirchgemeinden - Kontierungsanleitung

Vorliegende Kontierungsanleitung ist in Zusammenarbeit mit den Testgemeinden HRM2 (Kirchgemeinden) und den drei Berner Landeskirchen (evangelisch-reformiert / römisch-katholisch / christkatholisch) erarbeitet worden. Mit der Einführung des Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2019 sind für die finanzielle Leistungserfassung folgende Kontierungsvarianten möglich¹:

Variante 1	Variante 2	Variante 3			
Kosten-träger ²	Unterkonto-nummer ³	Funktion ⁴	Hauptauf-gaben	Bereiche	Beispiele für die HRM2-Verbuchung (Kontierungsanleitung) ⁵
1	x.10 ff	351x	Kultus	Liturgie religiöse Zeremonien Kasualien Sakramente Martyria Verkündigung Zeugnis	Gottesdienste (GD), 90% von Kasualhandlungen und Initiations sakramente (z.B. Taufe, Firmung, Konfirmation, Abendmahl, kirchliche Trauung, kirchliche Bestattung), die restlichen 10% der Kasualhandlungen und Initiations sakramente bei Soziales (Seelsorge) verbuchen; Kirchengesang/Orgelspiel GD, Kultusmaterial Binnenkirchliche Mission Löhne: Sakristanen (nach Stellenbeschrieb, sonst 100 %); Sigrüst (nach Stellenbeschrieb, sonst 50 %); Organisten (nach Einsatz, sonst 100 %) ; KG-eigene Pfarrstellen (nach Stellenbeschrieb, sonst 50 %)
2	x.20 ff	352x	Bildung	Katechese kirchlicher Unterricht Aus- und Weiterbildung Öffentlichkeitsarbeit	Religionsunterricht, kirchlicher Unterricht und Ethik Kirchliche Jugendarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, interkon-fessioneller Schulunterricht, öffentliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen Medien (z.B. reformiert; Pfarrblatt), Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen Kirchgemeindeeigene Kollektenerträge mit Zweckbestimmung "Bildung"

¹ Hierzu erstellt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine BSIG-Weisung (Januar 2018). Die vorliegende Kontierungsanleitung wird im Internet wie folgt aufgeschaltet:

AGR: www.be.ch/hm2 → Praxishilfen; Kirchgemeinerverband des Kantons Bern www.kirchgemeinerverband-bern.ch → Themen

² Bei der Führung der Kostenträger oder manueller Auswertung in Tabellenform sind diese Nummern zu verwenden: z.B. *Kostenträger 1: Kultus*.

³ Beim Verzicht auf Kostenträger kann die Gliederung über Unterkontennummern erfolgen: z.B. *Konto 3500.3020.10 Löhne KUW-Mitarbeitende*.

⁴ Beim Verzicht auf Kostenträger kann die Gliederung nach Funktionen erfolgen: z.B. *Konto 3510.3020.00 Löhne KUW-Mitarbeitende*.

⁵ Aufwände und Erträge werden nach dem gleichen Schema auf die Kostenträger 1 bis 8 verteilt => ergibt einheitlichen Leistungsausweis „netto“.

Variante 1	Variante 2	Variante 3			
Kosten-träger	Unterkonto-nummer	Funktion	Hauptauf-gaben	Bereiche	Beispiele für die HRM2-Verbuchung (Kontierungsanleitung)
3	x.30 ff	353x	Soziales	Diakonie soziale Leistungen Sozialhilfe Entwicklungshilfe Altersarbeit Migration - Integration	Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft (z.B. Eheberatung, Mittagstisch, Aufgabenhilfe, soziale Jugendarbeit, übrige Freizeitangebote) Angebote für Senior/innen und Betagte (z.B. Altersnachmittage, Mahlzeitendienst) Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosen-unterstützung, Beschäftigungsprogramme) Angebote für Migrant/innen sowie Asylsuchende (z.B. Flüchtlingshilfe, Angebote für Fremdsprachige) ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit (z.B. Katastrophenhilfe) Seelsorge (10 % der Kosten für Kasualhandlungen und Initiationssakramente) Beiträge und Spenden an soziale Institutionen (z.B. AKIB, Notschlafstelle) Kohäsion (z.B. ökumenische und interreligiöse Arbeit, Beiträge an Hilfswerke) Kirchgemeindeeigene Kollektenerträge mit Zweckbestimmung "Soziales" Löhne: KG-eigene Pfarrstellen (nach Stellenbeschreibung) sonst 50 %; Sozialdiakonie/ kirchliche Sozialarbeit 100 %; Besuchsdienst 100 %
4	x.40 ff	354x			Kultur
5				(Noch) nicht belegter Kostenträger	
6				(Noch) nicht belegter Kostenträger	

Variante 1	Variante 2	Variante 3			
Kosten-träger	Unterkonto-nummer	Funktion	Hauptauf-gaben	Bereiche	Beispiele für die HRM2-Verbuchung (Kontierungsanleitung)
7	x.70 ff	357x	Infra- struktur	Sachanlagen Verwaltungsvermögen Liegenschaften Mobilien Informatik (IT)	Pfarrhäuser, Kirchgemeindehäuser, ökumenische Zentren, übrige Gebäude Orgel, Instrumente, Kücheneinrichtungen, Einrichtungen der Kirchen, Kirchgemeinde-häuser, Verwaltung etc. Löhne: Hauswart 100 %; Sigrist (nach Stellenbeschrieb), sonst 50 %; Reinigungs-aushilfen 100 %; Architekten/Bauverwaltung 100 %, IT- Verantwortliche 100 %
8	x.80 ff	358x	Organi- sation	Behörden Verwaltung Allgemeines	Organe: Kirchgemeindeversammlung, Parlament, Exekutive, Kirchgemeinderat, Rechnungsprüfungsorgan Löhne: Behörden (Kirchenrat, Pfarreiräte, Kommissionen), Verwaltung, Sekretariate

Variante 1	Variante 2	Variante 3			
Kosten-träger	Unterkonto-nummer	Funktion	Hauptauf-gaben	Bereiche	Beispiele für die HRM2-Verbuchung (Kontierungsanleitung)
9	x.90 ff	359x	Finanzen und Steuern	Wertberichtigungen auf Forderungen Transferaufwand Fiskalertrag Kollekten mit Zweckbestimmung	Wertberichtigungen auf Forderungen: 35xx.3180.90 Wertberichtigungen auf Forderungen aus Kirchensteuern 35xx.3181.90 tatsächliche Forderungsverluste aus Kirchensteuern Transferaufwand: 35xx.3602.90 Steueranteile, die an andere Kirchgemeinden weitergeleitet werden 35xx.3611.90 Entschädigung für Steuerinkasso Kanton 35xx.3621.90 Finanzausgleich der Kirchgemeinde 35xx.3631.90 Abgabe an Landeskirchen 35xx.3631.91 Beiträge an regionale Einheiten Fiskalertrag: 35xx.4000.90 Kirchensteuern natürliche Personen 35xx.4010.90 Kirchensteuern juristische Personen 35xx.4621.01 Direkter Finanzausgleich 35xx.4621.02 Indirekter Finanzausgleich 35xx.4690.01 Übriger Transferertrag Gesamtkirchliche Kollekten mit Zweckbestimmung (keine Zuordnung an Kostenträger 1 bis 6; gleicher Wert auf Aufwand- und Ertragsseite): 35xx.3707.90 Durchlaufende Beiträge an private Haushalte 35xx.4707.90 Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten
Verdichtung / Gesamtauswertung		35	Kirchen und Kirchgemeinden		Totalisierung der Funktionen 351x bis 359x
		35(x)	Kirchen und Kirchgemeinden		Totalisierung der Kostenträger 1 bis 9 Totalisierung der Laufnummern x.10 bis x.90

Die generellen Kontierungsvorgaben gemäss Anhang 1 bis 4 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt (FHDV, BSG 170.511) sind in jedem Fall einzuhalten.

Zuordnung von gemischten Nutzungen von Gebäuden, Zinsaufwand, Abschreibungen etc.:

Verbuchung nach effektiver Beanspruchung auf die Kostenträger 1 bis 8. Sofern keine Zuteilung möglich ist, bei Kostenträger 7 „Infrastruktur“ zuordnen.

Bezug zum Entwurf totalrevidierten Landeskirchengesetz (LKG), Art. 31 Abs. 2 ⁶:

Die Zuordnung der „Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse“ auf die Kostenträger 2 bis 4 wird wie folgt sichergestellt:

Art. 31 Abs. 2 LKG: Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten insbesondere	Vollzug nach HRM2 via Kostenträger
a Kinder- und Jugendarbeit	2 Bildung
b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft	3 Soziales
c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte	3 Soziales
d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung	3 Soziales
e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene	3 Soziales
f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende	3 Soziales
g Erwachsenenbildung	2 Bildung
h kirchlicher Unterricht	2 Bildung
i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit	3 Soziales
k Kultur	4 Kultur
l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen	2 Bildung
m Seelsorge	3 Soziales

⁶ Änderungen bleiben vorbehalten. Die Beratung des Landeskirchengesetzes im Grossen Rat des Kantons Bern ist noch nicht abgeschlossen ist (2. Lesung in Märzsession 2018).